

Merkblatt

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Waffen müssen immer ungeladen aufbewahrt werden. Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) folgendes:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:

Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen	Aufbewahrung (Mindestanforderung)
Nur Langwaffen unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) AWaffV)
bis zu 5 Kurzwaffen und Langwaffen unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) AWaffV) (wenn das Behältnis leichter als 200 kg ist)
bis zu 10 Kurzwaffen und Langwaffen unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) AWaffV) (wenn das Behältnis schwerer als 200 kg ist)
Kurz- und Langwaffen unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) AWaffV)

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, werden wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes sowie Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren sowie-Nachtsichtgeräte, -vorsätze und -aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes nicht mehr mit angerechnet.

Bestandsschutz (Waffenschränke vor Änderung des § 36 WaffG bis 05.07.2017):

Waffenschränke der Sicherheitsstufen A und B nach der VDMA 24992- Norm (Stand: Mai 1995) gelten weiterhin, wenn Sie vom bisherigen Waffenbesitzer weitergenutzt werden (Bestandsschutz) sowie für Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis, die mit dem Waffenbesitzer in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 36 Abs. 4 WaffG)

Aufbewahrung (Bestandsschutz) im Erbfall:

Für Ehe-/ Lebenspartner aus häuslicher Gemeinschaft ohne waffenrechtliche Erlaubnis und deshalb ohne gemeinschaftliche Aufbewahrung in der Vergangenheit sowie für Kinder mit oder ohne waffenrechtlicher Erlaubnis, die nicht mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft lebten, gilt der Bestandsschutz nach § 36 Abs. 4 WaffG nicht.

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude, auch Kellerräume eines Mehrfamilienhauses, dürfen nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1 aufbewahrt werden. (§ 13 Abs. 4 AWaffV)

Munitionsaufbewahrung:

Erlaubnispflichtige Munition ist mindestens in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einen gleichwertigen Behältnis zu verwahren. (§ 13 Abs.2 Nr. 2 der AWaffV)

Häusliche Gemeinschaft:

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, können Waffen und Munition gemeinsam aufbewahren. (Ehe)partner ohne waffenrechtliche Erlaubnis dürfen in keinem Fall Zugang zu Waffen und Munition haben.

Erlaubnisfreie Waffen und Munition:

Luftdruck-, Federdruck- oder CO²-Waffen mit F-Zeichen oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte, insbesondere Kinder und Jugendliche, mindestens in einem verschlossenen Behältnis ungeladen aufbewahrt werden. Waffen und Munition sind dabei getrennt aufzubewahren. (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV)

Ein Überlassen einer nicht erlaubnispflichtigen Waffe oder nicht erlaubnispflichtigen Munition an einen Unbefugten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 53 Abs. 1 WaffG) und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. (§ 53 Abs. 2 WaffG)

Ausnahmen:

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Auch für Schützenhäuser, Schießstätten und den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht. Dieses Aufbewahrungskonzept ist der Waffenbehörde zur Genehmigung vorzulegen. (§ 13 Abs. 1,2, 4 Satz 1,2 AWaffV i. V. m. § 14 AWaffV)

Hinweise:

Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG hat derjenige, der Schusswaffen oder Munition besitzt, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. (Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend aufbewahrt, begeht in den Fällen des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG i. V. m. § 34 Nr. 12 und 13 AWaffV und § 13 Abs. 2, Abs. 4 AWaffV eine Ordnungswidrigkeit. Nach § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet, wer eine genannte Vorkehrung für eine Schusswaffe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.

Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztendlich zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen führen.

(Stand: 25.09.2017)